Geschäftsordnung für Asyl in Lich e. V. vom 14.06.2023

Vorgabe:

Grundlage dieser Geschäftsordnung ist die Satzung des Vereins Asyl in Lich e. V..
Alle Vorgaben der Geschäftsordnung dürfen der Satzung des Vereins nicht widersprechen.

Geschäftsordnung

§ 1 Sitz des Vereins

Der Sitz des Vereins ist die jeweilige Adresse eines der Vorsandmitglieder, der/die in Lich wohnt. Die Mitgliederversammlung bestätigt diese durch die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

§ 2 Der Zweck des Vereines

Der Zweck des Vereins wird in der Satzung des Vereins festgelegt. Welche Ziele dies zusätzlich sind, kann die Mitgliederversammlung bestimmen, welche nicht der Satzung widersprechen dürfen.
Die Schwerpunktziele des Vereins sind:

01 Dem Verein obliegen unter anderem die Planung und Durchführung von Veranstaltungen, deren Zweck es ist den Verein in der Öffentlichkeit bekannt zu machen und dieser seine Ziele und Arbeit näher zu bringen. Darunter fallen unter u.a. Veranstaltungen wie Begegnungsfeste usw.

02 Dem Verein obliegen unter u.a. die Aufgabenbereiche wie Informationszentren in Gemeinschaftsunterkünfte, Deutschlernkurse, Begegnungsstätten, Treffen von Flüchtlingsfrauen, Unterstützung bei Formularen, Behördengängen, Arztbesuche und Schulangelegenheiten. Diese Unterstützung kann jeder tätigen, einzeln oder in der Gruppe. Auch Veranstaltung die die Kultur und Sitten der Menschen aus ihren Ländern zeigen, können organisiert werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft ist in der Satzung des Vereins geregelt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge und Voraussetzungen zu den Mitgliedsbeiträgen

Den Jahresbeitrag hat jedes Mitglied zu entrichten nach den Vorgaben der Satzung des Vereins.
Der Jahresbeitrag ist nach der finanziellen Situation des Mitgliedes gestaffelt:

Beitrag für:

01	Voller Jahresbeitrag für Mitglieder, Regelfall ist:	20,00€
02	Verminderter Jahresbeitrag für Studenten, Schüler	10,00€
03	Verminderter Jahresbeitrag für Bürgergeldempfänger (Vorlage des Bescheides notwendig)	10,00€
04	Verminderter Jahresbeitrag für Wohngeld, Kinderzuschlag-SGB II oder SGBXII-Bezieher (Vorlage des Bescheides notwendig)	10,00€
06	Juristische Personen	20,00€

Die Jahresbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Grundbedingungen der Beendigung der Mitgliedschaft werden in der Satzung des Vereins geregelt. Ausnahmen davon im Sonderfall aus sozialen oder finanziellen Gründen werden vom Vorstand in nicht öffentlicher Sitzung beschlossen.

§ 6 Die Einberufung der Mitgliedversammlung

Die Grundlagen der Einberufung der Mitgliederversammlung ist in der Satzung geregelt. Weiterführende Regelungen können in die Vereinsordnung aufgenommen werden und bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit der Mitgliederversammlung.
Jedes Mitglied hat das Recht seinen Vorschlag auf die Tagesordnung zu bringen. Sollten bei zu großer Anzahl der Tagesordnungspunkte nicht alle in der Sitzung abgearbeitet werden können, so sind diese bei dem nächsten Termin mit in die Tagesordnung aufzunehmen.
Die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen.
Die anwesenden Mitglieder in der Mitgliederversammlung bilden „das basisdemokratische Gremium“, welches die Interessen aller im Verein tätigen Mitglieder und Nichtmitglieder vertritt. Stimmberechtig sind jedoch nur die Mitglieder des Vereins. Vorschlags- und Rederecht haben auch Nichtmitglieder.
Zugleich sind zusätzlich ggfls. unter anderem Datenschutzbeauftragte*r , Pressesprecher*in, Mitglieder des Ausländerbeirates, Sportcouch der Stadt Lich mit einzuladen. Diese Gäste sind nicht stimmberechtigt, sofern sie keine Mitglieder des Vereins sind. Es gelten hier auch die Vorgaben durch die Satzung

§ 7 Die Mitgliederversammlung

Die Regelungen der Mitgliederversammlung werden in der Satzung vorgegeben.

§ 8 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Regelungen „Beschlussfassung der Mitgliederversammlung“ werden in der Satzung vorgegeben.

§ 9 Anträge zur Tagesordnung

Die Regelungen der Anträge zur Tagesordnung werden in der Satzung vorgegeben.

10 Außerordentliche Mitglieder- und Jahreshauptversammlung

Die Regelungen für die außerordentliche Mitglieder- und Jahreshauptversammlung werden in der Satzung vorgegeben.

§ 11 Der Vorstand

Die Grundregeln für den Vorstand werden durch die Satzung des Vereins festgelegt.
Der Vorstand ist darüber hinaus nicht erweiterbar.
Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

01 Vorstandsvorsitzende*r
02 Schriftführer*in
03 Schatzmeister*in
03 Eine Berufung von weiteren Personen in den Vorstand neben dem*r Vorstandsvorsitzende*n, dem*r Schriftführer*in und dem*r Schatzmeister*in ist nicht möglich.
04 Die Mitgliederversammlung übernimmt die Aufgaben, und die Interessen der einzelnen Gruppen, Arbeitskreise und Arbeit der Einzelmitglieder oder ehrenamtlichen Nichtvereinsmitglieder in der Mitgliederversammlung zu vertreten.
05 Der*die Schriftführer*in hat unter anderem die Aufgaben zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, Protokoll zu führen und den Schriftverkehr mit Behörden und Ämter zu führen in Abstimmung mit der Vorsitzenden. Bereiche des Kassenwesens sind davon ausgenommen.
06 Der*die Schatzmeisterin hat die Aufgabe die Kassenbücher zu führen, die Beiträge die der Verein erhebt, einzufordern und die Bankgeschäfte zu führen. Er/sie verwaltet die Spenden und stellt die Spendenbescheinigungen aus und ordnet diese den zuständigen Bereichen zu. Er/sie ist berechtigt die Spenden- und Zuwendungsbescheinigungen zu unterschreiben.
07 Der*die Vorstandsvorsitzende* und der/die Schatzmeister*in sind als Kontoinhaber gegenüber den Banken und Sparkassen zu nennen. Dies sind die Einzigen, die eine Kontovollmacht erhalten.

§ 12 Amtsdauer des Vorstandes

Die Amtsdauer des Vorstandes wird in der Satzung geregelt.

§13 Beschlussfassung des Vorstandes

Die Regeln für die Beschlussfassung des Vorstandes werden in der Satzung geregelt.

§ 14 Vereinsvermögen

Die Regeln für das Vereinsvermögen werden in der Satzung geregelt.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Regeln für die Auflösung des Vereins werden in der Satzung geregelt.

§ 16 Verwendung des Namens und der Symbole des Vereins

Die Verwendung des Vereinsnamen, sowie der Symbole/Banner des Vereins ist in der Satzung geregelt.

Die Geschäftsordnung wurde am 14.06.2023 durch die Mitgliedsversammlung beschlossen und tritt mit dem Tag des Beschlusses in Kraft.